

# Satzung der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT - KÖNIGSTEIN

## § 1 Name und Sitz

- 1) Die Wählergruppe führt den Namen „FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT-KÖNIGSTEIN“.
- 2) Der Sitz der Wählergruppe ist Königstein.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Die FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT-KÖNIGSTEIN (kurz FWG-Königstein) ist eine Vereinigung auf kommunalpolitischer Ebene. In ihr sind parteipolitisch unabhängige Bürger zusammengeschlossen, die sich in den Gemeindebereichen kommunalpolitisch betätigen.
- 2) Zweck der FWG-Königstein ist es, den Mitgliedern kommunalpolitische Informationen und Organisationshilfen zu vermitteln und die Rechte, sowie die Interessen seiner Mitglieder auf dieser Grundlage nach außen zu wahren und zu fördern.
- 3) Die FWG-Königstein kann sich an allen Wahlen beteiligen.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Wählergruppe kann jede Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
- 2) Die Mitgliedschaft der FWG-Königstein wird schriftlich beantragt, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3) Das Mindestalter für die Mitgliedschaft beträgt 16 Jahre.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5) Für den Austritt genügt eine schriftl. Erklärung ohne Angabe von Gründen.  
Der Austritt wird ohne Beitragsrückerstattung wirksam, wenn die Austrittserklärung beim Vorsitzenden eingeht.
- 6) Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund, besonders bei Vereinsschädigendem Verhalten, vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit ausgesprochen werden.  
Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs vor dem Vorstand zu ermöglichen.

#### § 4 Beitrag

- 1) Die Höhe des Jahresbeitrages ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.
- 2) Der Jahresbeitrag ist am Jahresanfang in einer Summe fällig.

#### § 5 Organe

- 1) Die Organe der FWG-Königstein sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Prüfungsausschuss.

#### § 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von einer Woche.

- 2) Die Mitgliederversammlung erhält jährlich einen Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, nimmt die Jahresrechnung sowie den Bericht des Schatzmeisters entgegen und entlastet den Vorstand für seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.

- 3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft für die Dauer von 3 Jahren.

- 4) Jedes persönliche Mitglied hat 1 Stimme.

Eine Vertretung der Mitglieder durch ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig

- 6) Auf Beschluss des Vorstandes kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder es schriftlich verlangen.

- 7) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

Niederschriften, Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, Jahresrechnung und der Bericht des Prüfungsausschusses sind aufzubewahren und vom Vorstand abzuzeichnen.

## § 7 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus sieben (7) Mitgliedern und ist für drei(3) Jahre tätig.

2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister (Kassier)
- Schriftführer
- drei (3) Vorstands-Beisitzer

Ein weibliches Vorstandsmitglied ist gleichzeitig als Frauenbeauftragte für die Belange der weiblichen Mitglieder verantwortlich.

## § 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende.  
Sie vertreten die FWG-Königstein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich alleine
- 2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 3) Darüber hinaus kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

## § 9 Der Prüfungsausschuss

1) Der Prüfungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er setzt sich aus zwei (2) Personen zusammen, die die Jahresrechnung und die Finanzunterlagen zu prüfen haben.

2) Die Amtszeit des Prüfungsausschuss beträgt drei (3) Jahre.

3) Die Tätigkeit des Prüfungsausschusses ist ehrenamtlich.

## § 10 –entfallen–

## §11 Fraktionssprecher

1) Die gewählten Mandatsträger der FWG-Königstein sollen zum Beginn einer Wahlperiode aus ihrer Mitte einen Fraktionssprecher wählen.

2) Dieser vertritt die Belange der FWG-Königstein in den Marktratssitzungen und reicht schriftliche Anträge bei den zuständigen Verwaltungen ein.

## §12 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr der FWG-Königstein ist das Kalenderjahr.

## §13 Änderung der Satzung

- 1) Satzungsänderungen sind im Rahmen von Mitgliederversammlungen mit 2/3-Mehrheiten der anwesenden Mitglieder möglich.

## §14 Auflösung

- 1) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei zu der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein müssen.

## §15 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie bei der Jahreshauptversammlung am 27.05.1987 von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder gebilligt wird.
- 2) Die vorangegangene Satzung vom 11.12.1984 verliert dann ihre Gültigkeit.

## Königstein im Mai 1987

Satzungsänderungen:

Die Jahreshauptversammlung 1994 beschliesst nach § 13 dieser Satzung:

- Änderung des § 7; Erweiterung der Vorstandschaft
- Wegfall des § 10; Presse –u. Öffentlichkeits-Referent
- Änderung des § 11; sollen einen Fraktionssprecher wählen

Die Jahreshauptversammlung 2006 beschliesst nach § 13 dieser Satzung:

- Änderung des § 6; Wahlperiode von 2 auf 3 Jahre verlängert
- Änderung des § 7; Wahlperiode von 2 auf 3 Jahre verlängert
- Wegfall des § 7; Abs.2; je ein Vertreter aus Kürmreuth/Gaissach/Namsreuth
- Änderung des § 9; Wahlperiode von 2 auf 3 Jahre verlängert